



**Richtlinie zur Beantragung und  
Verleihung des Ehrenzeichens  
der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt  
im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundlagen des Ehrenzeichens .....	1
§ 2 Beantragung des Ehrenzeichens .....	1
§ 3 Verleihung des Ehrenzeichens.....	2
§ 4 Form und Trageweise des Ehrenzeichens .....	2
§ 5 Sprachliche Gleichstellung.....	3
§ 6 In-Kraft-Treten.....	3
Anlage 1 – Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens.....	4
Anlage 2 - Verleihungsurkunde .....	5
Anlage 3 – Ehrenzeichen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt .....	6

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Das Ehrenzeichen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt wurde auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrausschusses vom 22. Februar 2014 und nach Beschluss der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt vom 29. März 2014 zur Würdigung besonderer Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Nachwuchsabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren vom Landesjugendfeuerwehrwart gestiftet.
- (2) Das Ehrenzeichen wird in den Stufen Silber und Gold verliehen.

## **§ 2 Beantragung des Ehrenzeichens**

- (1) Für die Beantragung des Ehrenzeichens ist das Antragsformular der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt zu verwenden (siehe Anlage 1). Das Antragsformular ist über die Internetseite oder über die Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt erhältlich.
- (2) Die Beantragung des Ehrenzeichens hat bis zum 31. November des Vorjahres der geplanten Verleihung über die für die Jugendarbeit zuständigen gewählten Vertreter der Mitgliedsverbände des LFV-ST e. V. bei der Landesjugendfeuerwehrleitung zu erfolgen.
- (3) Vorschlagsberechtigt ist jede natürliche Person gegenüber dem für die Jugendarbeit verantwortlichen gewählten Vertreter der Mitgliedsverbände des LFV-ST e. V. und den Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung.
- (4) Über die Genehmigung der Verleihung entscheidet die Landesjugendfeuerwehrleitung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesjugendfeuerwehrwart. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Ehrenzeichens besteht nicht.
- (5) Der Antragssteller trägt die Kosten für die Verleihung des Ehrenzeichens.
- (6) Aus dem Antrag muss der Verdienst der auszuzeichnenden Person für den Aufbau und die Förderung der Nachwuchsorganisationen der Freiwilligen Feuerwehren Sachsen-Anhalts hervorgehen. Langjährige Zugehörigkeit reicht als Antragsbegründung nicht aus.
- (7) Die Auszeichnung kann an alle natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den Aufbau und die Förderung der Nachwuchsorganisationen der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben.

### **§ 3 Verleihung des Ehrenzeichens**

- (1) Die Anzahl der Verleihungen des Ehrenzeichens pro Jahr richten sich nach der Anzahl der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Sachsen-Anhalt. Je angefangene 750 Mitglieder kann ein Ehrenzeichen der Stufe Silber verliehen und je angefangene 2000 Mitglieder kann ein Ehrenzeichen der Stufe Gold verliehen werden. Grundlage hierfür ist die Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt des Vorjahres der Antragsstellung. Wurde von dem Mitgliedsverband keine Jahresstatistik eingereicht, kann dieser im darauf folgenden Jahr keinen Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens stellen.
- (2) Das Ehrenzeichen der Stufe Silber kann erst verliehen werden, wenn bereits die Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt verliehen wurde. Das Ehrenzeichen der Stufe Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits das Ehrenzeichen der Stufe Silber verliehen wurde. Zwischen der Verleihung des Ehrenzeichens der Stufe Silber und der Stufe Gold müssen 5 Jahre liegen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenzeichens hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen. Das Ehrenzeichen wird vom Landesjugendfeuerwehrwart verliehen. Die Verleihung selbst kann durch ein Mitglied der Landesjugendfeuerwehrleitung oder einer von dieser beauftragten Person durchgeführt werden.

### **§ 4 Form und Trageweise des Ehrenzeichens**

- (1) Das Ehrenzeichen wird als Bandschnalle und als Anstecknadel verliehen. Über die Verleihung erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde (siehe Anlage 2).
- (2) Die Bandschnalle trägt auf ihrem roten Untergrund, mit je einem blauen Streifen am linken und rechten Rand der Bandschnalle, das Ehrenzeichen. Bestandteil des Ehrenzeichens ist das Logo der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt umgeben von einem Ehrenkranz in Silber oder Gold(siehe Anlage 3). Die Bandschnalle wird gemäß Fw-DienstklVO an der Feuerwehr-Uniform in der höchsten Stufe getragen.
- (3) Die Anstecknadel trägt das Ehrenzeichen wie im § 4 Abs. 2 beschrieben (siehe Anlage 3). Die Anstecknadel kann an der Zivilbekleidung getragen werden.

## **§ 5 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie wurde am 29. März 2014 durch die 23. Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt beschlossen und durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 26. April 2014 bestätigt.